

arbeit der Gerichte ständig gewährleistet und entfaltet (Art. 7 StGB). So nehmen die örtlichen Volksvertretungen (Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise, Stadtbezirksversammlungen) Berichte der von ihnen gewählten Richter über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung sind die Volksvertretungen auch berechtigt, von der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle in ihrem Bereich Auskünfte und Informationen zu verlangen (§ 17 Abs. 2 GVG, §§ 34, 48, 68 GöV). Diese besonderen Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, daß die Gerichte nicht Organe der örtlichen Volksvertretungen sind. Sie sind untrennbar mit dem Prinzip der einheitlichen Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Unabhängigkeit der Richter in der Rechtsprechung verbunden.

Die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit den Gerichten entspricht der Gesamtverantwortung der örtlichen Volksvertretungen für die Durchsetzung der Staatspolitik in ihrem Territorium. Dabei trägt die Zusammenarbeit gleichzeitig wesentlich zur Qualifizierung der gerichtlichen Tätigkeit und zur Förderung der bestmöglichen Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben bei. Das Zusammenwirken beispielsweise der Kreisgerichte (§ 48 GöV), die die überwiegende Mehrzahl aller gerichtlichen Verfahren überhaupt durchzuführen haben, mit den Kreistagen bildet eine wichtige Grundlage für die Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die gesellschaftliche Gesamtentwicklung und für die wechselseitige Verwertung der Erkenntnisse bei der Lösung der komplexen Aufgaben der Gestaltung des jeweiligen Territoriums. Zur weiteren Vervollkommnung der gerichtlichen Tätigkeit insgesamt und insbesondere auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität hob H. Toeplitz folgendes hervor:

- „a) Es kommt darauf an, die vorbeugende Wirksamkeit der Rechtsprechung weiter zu verstärken. Das erfordert die exakte Aufdeckung, Feststellung und Realisierung der Verantwortlichkeit jedes Rechtsverletzers und die Klärung der Ursachen und Bedingungen seines Handelns; weiter ist die Orientierung der gesellschaftlichen Kräfte und der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe auf die Überwindung der festgestellten Wurzeln von Rechtsverletzungen und die weitere Erziehung des Rechtsverletzers notwendig ...
- b) Die Rechtsprechung muß durch die Aufbereitung der in den einzelnen Verfahren erlangten Kenntnisse über die Ursachen und Zusammenhänge strafbarer Handlungen, anderer Rechtsverletzungen und gesellschaftlicher Konflikte und durch die Vermittlung dieser Erkenntnisse an die örtliche Volksvertretung und ihren Rat zu einer Materialbasis des Kampfes gegen die Kriminalität und für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts werden. Die systematische Nutzung dieser Möglichkeit setzt eine Vervollkommnung der analytischen und verallgemeinernden Tätigkeit der Gerichte voraus.“²